

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 3 - Finanzreferat	Datum:	25.09.2026
Referent/in:	Referatsleitung		

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	15.10.2026	beschließend öffentlich

TOP: 8

Thema: Zuweisungen aus dem Bezirkshaushalt 2026 an das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken für das Geschäftsjahr 2024 (Verlustausgleich und Vorfinanzierungskosten)

- Anlagen**
BM_Antrag_Verlustausgleich_2024
- Beteiligte Referate**
Stabsstelle 015 - Gesundheit
- Kosten – Finanzierung**
281.229,35 Euro
Haushalts-Mittel 2026 stehen bei HSt. 5181.7153 und HSt. 5181.7251 zur Verfügung
- Beschlussvorschlag**

- Der Bezirksausschuss nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt den zeitnahen Ausgleich des Jahresverlustes 2024 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken (-KU-) aus Mitteln des Bezirkshaushalts 2026.
- Der auszugleichende Verlust des KU im Geschäftsjahr 2024 beläuft sich lt. Feststellung im Verwaltungsrat des KU auf 281.229,35 Euro (davon Vorfinanzierungszinsen i.H.v. 234.241 Euro gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 des Nutzungsvertrages zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Bezirkskliniken).

Finanzreferat

Zuweisungen aus dem Bezirkshaushalt 2026 an das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken (-KU-) für das Geschäftsjahr 2024 (Verlustausgleich)

1. Antrag KU

Das KU hat mit Schreiben des Vorstands vom 28.07.2026 den Ausgleich des im Geschäftsjahr 2024 aufgelaufenen Verlusts aus 2024 beantragt (vgl. Anlage). Die Mittel hierfür wurden aufgrund der negativen Prognosen sowie des bevorstehenden hohen Investitionsvolumens des KUs im Bezirkshaushalt 2026 veranschlagt und würden zur Auszahlung bereitstehen.

2. Feststellung der Jahresabschlüsse des KU

Der Jahresabschluss 2024 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüft. Die Prüfung durch die ETL hatte zu keinen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 29.04.2025 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer erteilt werden konnte.

Der Jahresabschluss 2024 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates des KU am 03. Juni 2025 festgestellt.

3. Jahresfehlbetrag - Berechnung

Der Ausgleichsbetrag i. H. v. 281.229,35 Euro setzt sich zusammen aus:

1. Gesamtergebnis (Jahresfehlbetrag)	-3.275.860,19
1.1 davon Forensiken	-210.140,86
1.2 davon nicht-DAWI-Bereiche	-4.183,18
nicht anrechenbare Beträge	-214.324,04
2. Ergebnis von DAWI-Bereichen	-3.061.536,15
3. Anrechnung des positiven Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023	2.780.306,80
4. Verlustausgleich	-281.229,35
alle Angaben in EUR	

- *) GuV = Gewinn- und Verlustrechnung des KU
DAWI = Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s.u. zu Nr.1.2)

Die aufgeführten Zahlen können dem angehängten Antrag entnommen werden (vgl. Anlage Schreiben KU). Hierauf wird verwiesen. Neben den Übersichten der Anlage wurden der Jahresabschluss und Lagebericht 2024 der Wirtschaftsprüfer mit Bilanz und GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) vorgelegt und zur Überprüfung eingesehen.

Absetzungen:

Zu Nr. 1.1:

Der Verlustanteil der **forensischen Bereiche** Ansbach und Erlangen am Gesamt-Fehlbetrag (lt. GuV, vgl. oben Nr. 2) ist nicht vom Träger auszugleichen und kann daher abgesetzt werden. Es handelt sich hier um eine rein staatliche Aufgabe, deren Verluste über den Freistaat abzuwickeln sind.

Zu Nr. 1.2:

Der Ausgleich umfasst ebenfalls nicht die Verluste, die das KU in „Nicht-DAWI-Bereichen“ erwirtschaftet hat.

Zu Nr. 4:

Vom Bezirk auszugleichen ist nur der um diese Absetzungen **bereinigte Betrag**.

Die Verlustausgleichszahlungen sind durch die Betrauungsakte 2026 abgedeckt (Beschluss BT vom 11.12.2025).

Im vom KU beantragten Verlustausgleich i.H.v. 281.229,35 Euro ist ein Betrag i.H.v. 234.241 Euro für Vorfinanzierungszinsen enthalten. Die Vorfinanzierungszinsen stellen einen Aufwand für das Kommunalunternehmen dar und werden mit der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

4. Begründung

Rechtsgrundlagen Verlustausgleich: Der Bezirk ist nach § 1 Abs. 3 KUV und § 10 Abs. 2 WkKV zum Ausgleich von Verlusten des KU verpflichtet, wenn diese nicht binnen 5 Jahren vom KU aus Gewinn-Rücklagen oder Gewinnen in Nachjahren ausgeglichen werden können.

In der Abschlussbilanz vom 31.12.2024 wird, neben dem laufenden Jahresfehlbetrag, ein Gewinnvortrag von rd. 39,23 Mio. EUR ausgewiesen. Dieser kann gemäß § 10 Abs. 2 WkKV vorrangig zur Tilgung des Fehlbetrags eingesetzt werden.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens für Baumaßnahmen an den verschiedenen Klinikstandorten in den kommenden Jahren wird eine Verringerung des Eigenkapitals nicht empfohlen. Der Gewinnvortrag ist ein Teil des Eigenkapitals (EK). Die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) wiederum gilt als wichtige Kennziffer für die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen. Die Eigenkapitalquote des KU ist von 20% im Jahr 2024 auf 18% im Jahr 2025 gesunken (Stichtagsbetrachtung).

Die Verwaltung schlägt deshalb und aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftslage des KU, nach der aus derzeitiger Sicht ein schnelles Erreichen der Gewinnzone nicht zu erwarten ist, einen zeitnahen Ausgleich bereits im Jahr 2026 vor. Diese Einschätzung ist realistisch, da das KU für 2026 und 2027 weiterhin Verluste prognostiziert:

Wirtschaftsplan-Ansatz 2026:	Defizit 2026:	8,3 Mio. Euro
	Defizit 2027:	8,6 Mio. Euro

Der Ausgleichsbetrag ist in die Kapitalrücklage zu buchen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Der Verwaltungsrat als zuständiges Gremium beschließt den Verlust bilanziell auszugleichen, so dass der Gewinnvortrag in der Bilanz insoweit erhalten bleibt.

Mit der zeitnahen Zuweisung wird eine Kumulation der Jahresverluste vermieden und die Belastung des Bezirkshaushalts auf mehrere Jahre verteilt.

Der zeitnahe Ausgleich unterstützt die Investitionsmaßnahmen des KU.

Des Weiteren wird durch den Ausgleich der derzeit nicht refinanzierbaren Kosten die Liquidität des KU verbessert, wodurch zusätzliche Verluste aus Kassenkreditzinsen vermieden werden.

Ein vorzeitiger Ausgleich aus wirtschaftlichen Gründen durch den Träger ist als Ermessensentscheidung möglich.

Der Bezirk wäre im Übrigen („worst-case-Szenario“) aus Art. 75 Abs. 4 BezO im Rahmen der Gewährträgerschaft zur Haftung für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens verpflichtet.

Rechtsgrundlage Vorfinanzierungszinsen:

Nach § 5 Abs. 3 des Nutzungsvertrags zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Bezirkskliniken ist der Bezirk verpflichtet, bei nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderfähigen Einzelmaßnahmen etwaige Kosten der Vorfinanzierung zu tragen. Durch diesen Schuldendienst sollen die Zinsleistungen des Kommunalunternehmens begrenzt werden.